

Verordnung

der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Freigabe eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntages gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9 vom 14.05.2005, Seite 135)

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (Bundesgesetzblatt Nr. 22 vom 04.06.2003, Seite 744) und Ziffer 4 der Zuständigkeitsverordnung-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18.11.2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 464) sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 25. April 2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des jährlich stattfindenden Beach-Volleyballturnieres auf dem Rathausplatz dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald jeweils am zweiten Sonntag im Monat Juni eines jeden Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Ladenschlussgesetzes wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 25. April 2005

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Siegel)

(Majerski)
Bürgermeister